



Sitzungsvorlage 610/780/2024

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 08.05.2024	Aktenzeichen: 61_13/610-St 12		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	29.04.2024	Vorberatung N	
Ortsbeirat Dammheim	07.05.2024	Vorberatung Ö	
Stadtvorstand	13.05.2024	Vorberatung N	
Hauptausschuss	14.05.2024	Entscheidung Ö	

Betreff:

Anhörung und Offenlage zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sowie zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme (Anlage 3) im Rahmen der Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie zur Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar beim Verband Region Rhein-Neckar wird zugestimmt.

Begründung:

Der Verband Region Rhein-Neckar beteiligt die Stadt Landau in der Pfalz im Rahmen der Offenlage der beiden o.g. Teilregionalpläne. Anlass für die Aufstellung ist mittelbar die Neuregelung des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) 2023, das das überragende öffentlich Interesse an der Nutzung der erneuerbaren Energien festsetzt und einen befristeten „vorrangigen Belang“ der erneuerbaren Energien in Schutzgüterabwägungen regelt.

Vor dem Hintergrund des fortschreitenden Klimawandels und der Versorgungsunsicherheiten bei der Energieversorgung im Rahmen von gegenwärtigen internationalen Konflikten wurden auf Bundesebene ambitionierte Ziele zur Flächensicherung formuliert, um den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen Windkraft und Solarenergie weiter voranzutreiben. Die Umsetzung wurde durch die Landesregierung im Landesentwicklungsprogramm mit Flächenzielen konkretisiert.

1. Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik

Vorbehaltsgebiete

In Rheinland-Pfalz besteht der Auftrag des Landes an den Verband Region Rhein-Neckar zur Ausweisung von mindestens Vorbehaltsgebieten für die Freiflächen-Photovoltaik, insbesondere entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen. Dabei soll eine Obergrenze in Bezug auf die Inanspruchnahme von Ackerflächen durch nach dem 31.12.2020 neu errichtete Freiflächen-Photovoltaikanlagen gelten, die landesweit 2 Prozent nicht überschreiten soll, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. In Landau werden rd. 488 ha der landwirtschaft-

lichen Fläche als Ackerland genutzt (Statistisches Landesamt, 2020). Bei Anwendung der 2 Prozent-Regel wäre somit bei rd. 9,8 ha das theoretische Flächenziel für Landau erreicht.

In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen- Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

In der freien Landschaft stehen Photovoltaik-Anlagen häufig in Nutzungskonkurrenz zur Landwirtschaft sowie zu Natur- und Landschaftsschutzgebieten. In Landau betrifft dies zum einen die extensiven Wiesenflächen entlang der Queich, Landschaftsschutzgebiete oder den Ebenberg und zum anderen sehr hochwertige Ackerflächen aufgrund der naturräumlichen Lage im Oberrheingraben.

Die Ermittlung der regionalen Vorbehaltsgebiete erfolgte durch Anwendung eines Kriterienkatalogs. So sind beispielsweise Weinberge oder Ackerflächen mit einer Ackerzahl (Index für Qualität der Ackerfläche) von über 60 Ausschlusskriterien. Des Weiteren weist der Regionalplan lediglich geeignete Flächen mit einer Größe von mindestens 3 ha aus. Im Ergebnis hat der VRRN innerhalb der Gemarkung Landau ein Vorbehaltsgebiet ausgewiesen, das im Bestand bereits durch Freiflächen-Photovoltaik genutzt wird (ehemalige Deponie „Am roten Weg“ nördlich der B 10). Die Anlage ist jedoch bei der Errechnung des Flächenzielwerts von 2 Prozent der Ackerfläche nicht heranzuziehen, da diese bereits vor dem 31.12.2020 errichtet wurde.

Planungsrechtliche Situation

- Die regionalplanerisch ausgewiesenen Vorbehaltsflächen bedürfen in der Regel einer kommunalen Bauleitplanung, um die PV-Anlagen zu ermöglichen.
- Das Baugesetzbuch sieht seit der Novelle Erleichterungen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vor. Unter anderem zählen die Anlagen nun zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich, sofern sie sich in einem Abstand von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen befinden. In diesen Korridoren ist es unerheblich, ob sich die Anlagen innerhalb eines Vorbehaltsgebietes gemäß Regionalplan befinden, ein Bebauungsplan ist hier nicht mehr erforderlich. Die Ausschlusskriterien bzw. Ziele des Regionalplans sind meist nicht zu beachten, außer die Anlagen überschreiten die Schwelle von 3 ha.
- Agri-PV: Weitreichendere Flächenkulissen ergeben sich sowohl auf regionalplanerischer Ebene als auch auf Ebene des Baugesetzbuches für Agri-PV-Anlagen, da hier die Flächenkonkurrenz zur Landwirtschaft verringert oder gar ausgeschlossen ist. Agri-PV bezeichnet ein Verfahren zur gleichzeitigen Nutzung von Flächen für die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion und der PV-Stromproduktion.

Der Regionalplan gibt den Grundsatz vor, dass auf hochwertigen Ackerflächen bevorzugt Agri-PV-Anlagen errichtet werden sollen. Zudem können Errichtung und Betrieb von solchen Anlagen auch in Vorranggebieten für die Landwirtschaft zulässig sein.

Das Baugesetzbuch eröffnet die Möglichkeit Agri-PV-Anlagen nicht nur im Abstand von 200 m zu Autobahnen und Schienenwegen zu privilegieren, sondern auch in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem gartenbaulichen Betrieb stehen.

Potenzialflächenprüfung der Stadt für eine zusätzliche Vorbehaltsfläche

Grundsätzlich wird Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch das Baugesetzbuch und der Aufstellung des Teilregionalplans mehr Raum gegeben. Die Verwaltung hat die Änderungen zum Anlass genommen zu prüfen, welche Flächenkulissen sich aus der Privilegierung der Anlagen aus dem Baugesetzbuch ergeben (s. Anlage 1) und welche weiteren Flächen außerhalb der Privilegierung nach den Kriterien des Regionalplans geeignet sein könnten und ggf. als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen werden könnten. Ergebnis der fachlichen Prüfung: Östlich der A 65 zwischen Dammheim und der K 14 gibt es eine ca. 17 ha große Fläche, die sich als weiteres Vorbehaltsgebiet eignen würde (Anlage 2). Es handelt sich um Ackerflächen mit Ackerzahlen zwischen 40 und 60, die sich vorwiegend im Privateigentum befinden. Die Fläche ist teilweise durch die Autobahn und die Landstraße vorbelastet. Zudem befindet sich das Areal im 500 m-Radius zur stillgelegten aber noch gewidmeten Bahnstrecke Landau-Germersheim. Das heißt PV-Anlagen sind hier nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz förderfähig. Die fachliche Empfehlung lautete deshalb, bei Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer und Akzeptanz im Ort die Potenzialfläche dem Verband Region Rhein-Neckar als Vorbehaltsgebiet zur Prüfung vorzulegen. Der Ortsbeirat Dammheim lehnte dies aber in seiner Sitzung am 07. Mai 2024 einstimmig ab, weil eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Lebensqualität im Ort durch eine Anlage dieser Größenordnung gesehen wird. Damit kann von einer Akzeptanz vor Ort keine Rede sein, so dass die Verwaltung davon absehen würde, auf eine Ausweisung dieser Flächen als Vorbehaltsgebiet für Freiflächenphotovoltaik hinzuwirken. Entsprechend wurde das Schreiben an den Verband (Anlage 3) angepasst.

2. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) wurden erstmalig bundesweit konkrete Flächenziele für den Ausbau der Windenergie vorgegeben. Für jedes Bundesland wurden zwei Flächenbeitragswerte festgelegt, die das jeweilige Land zu den Stichtagen 31. Dezember 2027 und 31. Dezember 2032 zu erreichen hat.

Den Ländern wurde dabei die Möglichkeit eröffnet, die Flächenbeitragswerte selbstständig zu erreichen, oder an die Träger der Regionalplanung bzw. die Träger der Flächennutzungsplanung zu delegieren, wodurch dem Verband Region Rhein-Neckar der Auftrag erteilt wurde, die Flächenbeitragswerte für die Windenergienutzung zu erreichen. Die Region Rhein-Neckar hat dabei einen Zielwert von 2,2 Prozent der Gesamtfläche bis zum Jahr 2032 zu erreichen.

Durch die regionalplanerischen Ausschlusskriterien sind auf der Gemarkung Landau keine Potenzialflächen für Windenergieanlagen vorhanden. Dementsprechend werden im Regionalplan keine Vorranggebiete ausgewiesen. Hier spielen vor allem die Lage im Biosphärenreservat Pfälzerwald, wo nach wie vor Windenergieanlagen ausgeschlossen werden, die zu geringen Abständen zu Siedlungsbereichen sowie neuerdings die einzuhaltenden Schutzradien um die vorhandenen Erdbebenmessstationen eine Rolle.

Nachhaltigkeitseinschätzung:

Die Nachhaltigkeitseinschätzung ist in der Anlage beigefügt: Ja

Anlagen:

Anlage 1: Privilegierte Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen nach Baugesetzbuch

Anlage 2: potenzielle Prüfflächen zur Aufnahme als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan

Anlage 3: Stellungnahme der Stadt Landau an den Verband Region Rhein-Neckar

Beteiligtes Amt/Ämter:

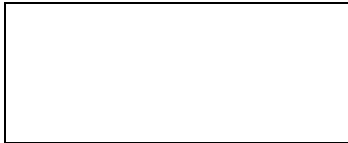
Dezernat II - BGM

Rechtsamt

Stabsstelle Klimaschutz

Umweltamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.